

# ZH\_OBERGERICHT VV240012 vom 10. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VV240012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV240012)

FR: ZH\_OBERGERICHT VV240012 du 10 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT VV240012 del 10 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (fortan: Aufsichtskommission) eröffnete gegen Rechtsanwalt lic. iur. HSG LL.M. A. \_\_\_\_\_ (fortan: Gesuchsteller) mit Beschluss vom 7. März 2024 unter der Geschäfts-Nr. KG230072-O ein Disziplinarverfahren wegen mehrfacher Verletzung von Berufsregeln (Art. 12 lit. a BGFA) (act. 3/5). Mit Verfügung vom 10. Juli 2024 bestimmte die Aufsichtskommission Rechtsanwältin Dr. S. Pestalozzi-Früh (fortan: die Abgelehnte) als Referentin (act. 3/27). Mit Eingabe vom 2. September 2024 (act. 2) stellte der Gesuchsteller bei der Aufsichtskommission ein Ausstandsbegehren gegen die Abgelehnte. Mit Schreiben vom 19. September 2024 (act. 1) leitete die Aufsichtskommission die Eingabe des Gesuchstellers vom 2. September 2024 (act. 2) samt Akten des Geschäfts-Nr. KG230072-O (act. 3) an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zur Prüfung des Ausstandsbegehrens weiter.

### E. 2

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und gewährte der Abgelehnten mit Verfügung vom 3. Oktober 2024 (act. 4) das rechtliche Gehör.

### E. 3

In zeitlicher Hinsicht sind die Parteien nach Massgabe von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gehalten, Ausstandsgründe unverzüglich vorzubringen, d.h. sobald bekannt oder absehbar ist, dass eine möglicherweise befangene Person an der Behandlung der Angelegenheit mitwirkt (KIENER, in: Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 5a N 42).

### E. 4

Bereits beim Beschluss vom 7. März 2024 (act. 3/5) wirkte die Abgelehnte mit. Weder in seinen Fristerstreckungsgesuchen (act. 3/13, 3/16, 3/19, 3/22) noch in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2024 (act. 3/25) stellte der Gesuchsteller jedoch ein Ausstandsgesuch, obwohl er bereits in diesem Zeitpunkt Kenntnis von den von ihm angeführten Ausstandsgründen hatte (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in seiner Eingabe vom 2. September 2024 [act. 2], wonach als Ausstandsgründe ein Bewerbungsgespräch "vor einiger Zeit" sowie die Mitwir-

- 5 - kung der Abgelehnten am Beschluss vom 2. Juli 2020 [act. 3/6/29] geltend gemacht werden). Der Gesuchsteller hat damit die Ausstandsgründe nicht unverzüglich vorgebracht. Bereits deshalb ist auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten.

### E. 5

Selbst wenn jedoch der Gesuchsteller sein Ausstandsgesuch rechtzeitig gestellt hätte, so macht er keine objektiven Gesichtspunkte glaubhaft, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken:

#### **E. 6**

Der Gesuchsteller bringt zur Begründung seines Ausstandsgesuchs vom 2. September 2024 (act. 2) einerseits vor, er habe "vor einiger Zeit" in der Kanzlei der Abgelehnten ein Bewerbungsgespräch gehabt. Die Abgelehnte habe ihn in dessen Verlauf nur angestarrt und nicht gesprochen. Die Abgelehnte hielt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 (act. 5) fest, dass sie sich nicht daran erinnern könne, je an einem Gespräch mit dem Gesuchsteller teilgenommen zu haben. Sie gehe von einem Irrtum aus. Darüber hinaus führe der Gesuchsteller nicht aus, wann dieses Bewerbungsgespräch angeblich stattgefunden habe. In seiner Stellungnahme vom 8. November 2024 (act. 7) hält der Gesuchsteller fest, dass "bei der Art und Weise, wie Frau Sybille Pestalozzi-Früh Bewerbungsgespräche führt, [auf]fällt [...], dass die von Prof. h.c. Dr. h.c. RA A. \_\_\_\_\_ bezeichnete und despektierliche Vorgehensweise gar nicht bestritten wird [...]". Der zeitliche Aspekt sei im Übrigen nicht von Relevanz.

#### **E. 7**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller – trotz eines entsprechenden Hinweises der Abgelehnten – nicht weiter spezifiziert, wann das behauptete Bewerbungsgespräch stattgefunden haben soll und auch keinerlei Unterlagen dazu ins Recht reicht. Damit kommt der Gesuchsteller seinen Substantiierungspflichten nicht hinreichend nach und es bleibt unklar, ob das behauptete Bewerbungsgespräch überhaupt stattgefunden hat bzw. wann dieses stattgefunden haben soll. Dabei ist der Zeitpunkt eines allfälligen Bewerbungsgesprächs durchaus von Relevanz – je weiter ein solches zurückliegt, desto weniger wahrscheinlich ist eine Befangenheit. Selbst wenn das Bewerbungsgespräch aber erst kürzlich stattgefunden hätte (was aufgrund der Formulierung des Gesuchstellers ["vor einiger Zeit"] ausgeschlossen werden kann), wäre aber – wie beim

- 6 - Ausstandsgrund der persönlichen Feindschaft – erforderlich, dass die dabei geformte Beziehung aufgrund ihrer Art und Dauer eine Intensität aufweist, die über den gesellschaftlich üblichen Umgang hinausgeht und bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit bzw. die Gefahr einer Voreingenommenheit erweckt (vgl. E. II.2 vorstehend). Ein einzelnes Bewerbungsgespräch, welches i.d.R. nur ein oder zwei Stunden dauert, ist aber objektiv gesehen hinsichtlich Intensität und Qualität nicht geeignet, um die Meinungsbildung und Urteilsfällung zu beeinflussen. Dies umso mehr, als der Gesuchsteller der Abgelehnten ein lediglich passives Verhalten vorwirft. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen von Bewerbungsgesprächen regelmässig vorkommt, dass eine die Arbeitgeberin vertretende Person das Interview führt, während eine andere Person sich passiv verhält und lediglich zuhört und beobachtet. Dies ist grundsätzlich kein Ausdruck persönlicher Ablehnung. Auch der Gesuchsteller scheint im Übrigen davon auszugehen, dass die Abgelehnte generell Bewerbungsgespräche in der von ihm beanstandeten Art führt (siehe act. 7: "Bei der Art und Weise, wie Frau Sybille Pestalozzi-Früh Bewerbungsgespräche führt [...]). Selbst wenn die Behauptungen des Gesuchstellers daher zutreffen sollten, so würde dies keinen Ausstandsgrund begründen.

#### **E. 8**

Andererseits bringt der Gesuchsteller vor, dass die Abgelehnte bereits den Fall entschieden habe, bei dem es um eine Anzeige von Herrn B. \_\_\_\_\_ gegangen sei, der ihm vorgeworfen habe, er (der Gesuchsteller) würde die Titel Prof. h.c. und Dr. h.c. zu Unrecht führen. Beim Entscheid in dieser Angelegenheit sei offensichtlich gewesen, dass die Abgelehnte ihm "unbedingt ein Fehlverhalten vorwerfen [wollte]". Die Formulierungen im Entscheid seien "durchwegs und konsequent negativ". Dies, obwohl die Anerkennung der Universität in Europa und in Nordamerika einwandfrei nachgewiesen worden sei. Im Entscheid werde auch keine "Note" an Herrn B. \_\_\_\_\_ gerichtet. Die Abgelehnte weist in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 (act. 5) darauf hin, dass am Beschluss neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin der Aufsichtskommission fünf weitere Mitglieder mitgewirkt hätten. Im Übrigen habe der Fall nichts mit dem hängigen Verfahren KG230072-O zu tun. Der Gesuchsteller hält in seiner Stellungnahme vom 8. November 2024 (act. 7) daran fest, dass der Interessenkonflikt bei der Abgelehnten läge.

- 7 -

## **E. 9**

Beim vom Gesuchsteller erwähnten Verfahren geht es um das Verfahren Geschäfts-Nr. KG190058-O (act. 3/6/1–51). Referentin im vorerwähnten Verfahren war Vizepräsidentin lic. iur. E. Lichti Aschwanden (vgl. Verfügung vom 5. März 2020; act. 3/6/22). Am Beschluss vom 2. Juli 2020 (act. 3/6/29) wirkten Präsident lic. iur. B. Gut, Vizepräsidentin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Oberstaatsanwalt lic. iur. M. Bürgisser, die Abgelehnte, Rechtsanwalt lic. iur. M. Baudacci, Rechtsanwalt Dr. G. Rauber und Bezirksrichter Dr. E. Pahud sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Horber mit (act. 3/6/29). Wie bereits die Abgelehnte anmerkt, war sie somit nicht alleine an der Entscheidungsfindung beteiligt, sie war noch nicht einmal Referentin des betreffenden Verfahrens. Woraus der Gesuchsteller ableiten will, die Formulierungen seien der Abgelehnten zuzuschreiben, ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus wirkte die Abgelehnte seit dem Beschluss vom 2. Juli 2020, Geschäfts-Nr. KG190058-O (act. 3/6/29) an diversen anderen Beschlüssen mit (so am Beschluss vom 3. Dezember 2020, Geschäfts-Nr. KG200060-O [act. 3/7/10], am Beschluss vom 7. Oktober 2021, Geschäfts-Nr. KG200064-O [act. 3/8/19] und am Beschluss vom 6. Oktober 2022, Geschäfts-Nr. KG210056-O [act. 3/9/33]), ohne dass in diesen Verfahren ein Ausstand Thema gewesen wäre. Es erschliesst sich weiter nicht, inwiefern die Formulierungen des Beschlusses vom 2. Juli 2020 (act. 3/6/29) "negativ" sein sollen. Der Gesuchsteller unterlässt es denn auch, konkrete angeblich "negative" Formulierungen genauer zu bezeichnen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass hinsichtlich der Verwendung des Titels "Prof. h.c. Dr. h.c." keine Verletzung der Berufsregeln festgestellt wurde. Der Gesuchsteller selbst hat denn auch in seiner Beschwerde vom 10. August 2020 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich festgehalten, dass die Ausführungen der Aufsichtskommission zu den vom Gesuchsteller verwendeten Titeln, die ihm von der C. \_\_\_\_\_ University verliehen worden waren, sachlich und rechtlich zutreffend seien (act. 3/6/33, Ziff. 9). Inwiefern im Beschluss vom 2. Juli 2020, Geschäfts-Nr. 190058-O (act. 3/6/29) der Anzeiger Staatsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ persönlich hätte adressiert werden sollen, erhellt sich ebenfalls nicht; dieser hatte im be-

- 8 -  
treffenden Verfahren weder Parteistellung noch war dieser im Mitteilungssatz des besagten Urteils aufgeführt. Soweit der Gesuchsteller mit seinen Ausführungen sinngemässe eine Vorbefassung geltend machen wollte, ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Verfahren Geschäfts-Nr.

KG190058-O (act. 3/6/1–51) und dem Verfahren Geschäfts-Nr. KG230072-O ersichtlich ist.

#### **E. 10**

Abschliessend bringt der Gesuchsteller in seiner Stellungnahme vom 8. November 2024 (act. 7) vor, dass aus dem Gesamtbild der Stellungnahme der Abgelehnten vom 17. Oktober 2024 (act. 5) eine klare Abneigung hervorgehe. Keine einzige Formulierung in der knapp gehaltenen Stellungnahme habe "konstruktiven" oder "positiven" Charakter, alles sei "negativ". Darüber hinaus verwende die Abgelehnte bei sich selbst den Dokortitel, wohingegen sie den Gesuchsteller niemals Prof.h.c. Dr. h.c. RA A.\_\_\_\_\_, sondern "Gesuchsteller" nenne. Auch darin sei eine Bestätigung des Interessenkonflikts zu sehen.

#### **E. 11**

Inwiefern die Stellungnahme der Abgelehnten vom 17. Oktober 2024 (act. 5) die vom Gesuchsteller behauptete Ablehnung zum Ausdruck bringen soll, ist nicht ersichtlich. Die Gesuchstellerin schildert ihre Sicht und lehnt einen Ausstandsgrund ab. Die Formulierungen sind üblich und angemessen. Der Gesuchsteller legt denn auch nicht genauer dar, an welchen konkreten Formulierungen er sich weshalb stört. Auch mit der nicht namentlichen Nennung des Gesuchstellers verwendet die Abgelehnte lediglich die gemäss dem vorliegenden Verfahren im Rubrum festgehaltene Parteibezeichnung. Dies entspricht den juristischen Gepflogenheiten, was auch dem Gesuchsteller als Anwalt bekannt sein dürfte. Hieraus kann nicht auf eine Befangenheit geschlossen werden.

#### **E. 12**

Entgegen dem Gesuchsteller (act. 7) ist es nicht an der Abgelehnten zu substantiieren, dass ihr "Wut und Rache" fernliegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesuchstellers, allfällige Ausstandsgründe glaubhaft zu machen. Dies ist ihm nicht gelungen. Das Ausstandsbegehren erweist sich damit als unbegründet, weshalb es abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

- 9 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.